

# VI. Beteiligung in sozialen Angelegenheiten

## Kernbereich der erzwingbaren Mitbestimmung

- Gleichberechtigte Entscheidung von Arbeitgeber und Betriebsrat
- Theorie der Wirksamkeitsvoraussetzung

### 1. Arbeitszeit und Urlaub (§ 87 I Nrn. 2, 3 und 5 BetrVG)

#### a) Lage der Arbeitszeit (§ 87 I Nr. 2 BetrVG)

- Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage
- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit
- Kollektiver Tatbestand

# VI. Beteiligung in sozialen Angelegenheiten

## b) Kurz- und Mehrarbeit (§ 87 I Nr. 3 BetrVG)

- Betriebsübliche Arbeitszeit
- Vorübergehende Änderung
- Kollektiver Tatbestand

## c) Urlaubsregelungen (§ 87 I Nr. 5 BetrVG)

- Formen der Freistellung von der Arbeit
- Individueller Tatbestand

# VI. Beteiligung in sozialen Angelegenheiten

## 2. Arbeitsentgelt (§ 87 I Nrn. 4, 10, 11 BetrVG)

a) Auszahlung (§ 87 I Nr. 4 BetrVG)

a) Lohngestaltung (§ 87 I Nr. 10 BetrVG)

- Gegenstand der Mitbestimmung
- Schranken der Mitbestimmung
- Kollektiver Tatbestand

# VI. Beteiligung in sozialen Angelegenheiten

## Übungsfall:

*Manfred Müller (M) ist seit 16 Jahren bei der Seifen AG (S) beschäftigt. Er wurde zunächst als Staplerfahrer eingesetzt. Vor acht Jahren wurde M mit seinem Einverständnis auf eine Stelle als Pförtner umgesetzt. Er blieb dabei unverändert in die Lohngruppe II des Tarifvertrags eingruppiert, während die Pförtnertätigkeit der niedrigeren Lohngruppe IV entspricht. Wie alle Arbeitnehmer der S erhält M zusätzlich zu dem Tariflohn eine übertarifliche Zulage.*

*Zum 1.3. steigt der tarifliche Stundenlohn in der Lohngruppe II um 50 Cent. S teilt M mit, dass die Tariflohnerhöhung – was nach dem Arbeitsvertrag möglich ist – voll auf die übertariflichen Zulagen des M angerechnet werde, um seinen Lohn nach und nach an die Lohngruppe IV anzugleichen.*

*M meint, die Anrechnung sei ihm gegenüber unbeachtlich, da es an einer Beteiligung des Betriebsrats fehle. Zu Recht?*

## VI. Beteiligung in sozialen Angelegenheiten

*Die Anrechnung der Tariflohnerhöhung auf die übertariflichen Zulagen ist M gegenüber unbeachtlich, wenn S das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats missachtet hat und wenn daraus folgt, dass die Anrechnung unwirksam ist.*

- I. Mitbestimmungsrecht nach § 87 I Nr. 10 BetrVG*
  - 1. Frage der betrieblichen Lohngestaltung*
  - 2. Kollektiver Tatbestand*
- II. Ergebnis*

# VI. Beteiligung in sozialen Angelegenheiten

- c) Leistungsentgelte (§ 87 I Nr. 11 BetrVG)
  - Unmittelbare Beziehung zwischen Leistung und Entgelt
  - Mitbestimmungsrecht zum Schutz der Arbeitnehmer

# VI. Beteiligung in sozialen Angelegenheiten

## 3. Weitere Tatbestände der Mitbestimmung

### a) Fragen der Ordnung des Betriebs (§ 87 I Nr. 1 BetrVG)

- Leistungsverhalten (Arbeitsverhalten)
- Ordnungsverhalten

### b) Technische Einrichtungen (§ 87 I Nr. 6 BetrVG)

- Objektive Eignung zur Überwachung von Verhalten oder Leistung
- Beispiele: *biometrische Zugangskontrollen („Fingerprint-Scanning“), Videoüberwachung am Arbeitsplatz, Einrichtung einer Facebookseite, die es den Kunden des Arbeitgebers ermöglicht, Posts zum Verhalten und zur Leistung der Arbeitnehmer einzustellen.*

# VI. Beteiligung in sozialen Angelegenheiten

c) Gesundheitsschutz (§ 87 I Nr. 7 BetrVG)

d) Sozialeinrichtungen (§ 87 I Nr. 8 BetrVG)

- Zweckgebundenes Sondervermögen
- Erkennbare, auf Dauer angelegte Organisation
- Beispiele für Sozialeinrichtungen: *Pensions- und Unterstützungskassen, Betriebskantinen, betriebliche Kindertagesstätten.*
- Form, Ausgestaltung und Verwaltung der Sozialeinrichtung mitbestimmungspflichtig



## VI. Beteiligung in sozialen Angelegenheiten

- e) Werkmietwohnungen (§ 87 I Nr. 9 BetrVG)
- f) Betriebliches Vorschlagswesen (§ 87 I Nr. 12 BetrVG)
- g) Teilautonome Gruppenarbeit (§ 87 I Nr. 13 BetrVG)
- h) Mobile Arbeit (§ 87 I Nr. 14 BetrVG)